

Textliche Festsetzungen:

1. Auf den im WA-Gebiet liegenden Grundstücken ist gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Errichtung von Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1. - 3. BauNVO allgemein zulässig.
2. Die Ein- und Ausfahrten der im WA-Gebiet liegenden Grundstücke dürfen nur zur Süderichstraße hin angelegt werden.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.